



VERORDNUNG ÜBER DIE WILDSCHUTZGEBIETE (WSGV)

BERICHT ZUR VERNEHMLASSUNG

Titel:	V Wildschutzgebiete	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:		Klasse:		FreigabeDatum:	08.02.12
Autor:	rdnw02	Status:		DruckDatum:	10.02.12
Ablage/Name				Registratur:	Nwjsd.174

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	4
3	Grundsätze für die Ausscheidung von Wildschutzgebieten	5
4	Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen.....	5
5	Auswirkungen der Vorlage	6

1 Zusammenfassung

Aufgrund der in Art. 3 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) verankerten Grundsätze regeln und planen die Kantone die Jagd. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft und des Naturschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgemässen Baumarten sollen sichergestellt sein.

Nach Art. 26 Abs. 1 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz, kJSG; NG 841.1) scheidet der Regierungsrat zusätzlich zum eidgenössischen Jagdbanngebiet zur Hebung lokal schwacher Wildbestände, zur Verbesserung der natürlichen Bestandesstruktur oder zum Schutz bedrohter Wildarten vor Störungen Wildschutzgebiete aus. Mit dieser Verordnung kommt der Regierungsrat diesen gesetzgeberischen Aufträgen nach.

Die Jagdkommission hat diese Vorlage besprochen; sie unterstützt diesen Entwurf.

2 Ausgangslage

Im Kanton Nidwalden existieren bis anhin zwar Wildruhegebiete (vgl. dazu die kantonale Verordnung über die Wildruhegebiete; NG 841.15), nicht aber Wildschutzgebiete. Da der Rotwildbestand im Kanton Nidwalden – wie im Übrigen auch in der ganzen Zentralschweiz – stark zunimmt, ist eine richtige und effiziente Bestandesregulierung notwendig. Die Bejagung von Schalenwildbeständen soll nachhaltig sein; diesbezüglich hält die eidgenössische Jagdgesetzgebung die folgenden Grundsätze fest:

- Die Artenvielfalt ist zu erhalten. Die Jagd darf also nicht dazu führen, dass Tierarten regional gefährdet werden. Die Kantone müssen regional gefährdete Populationen einheimischer Wildtiere schützen.
- Die von wildlebenden Tieren verursachten Schäden sind durch jagdliche Regulierung auf ein tragbares Mass zu reduzieren. Dabei sind insbesondere die regionalen Interessen der Forst- und Landwirtschaft und des Naturschutzes zu berücksichtigen.
- Eine angemessene Nutzung der Wildbestände soll gewährleistet sein. Die Jagd soll als traditionelle und naturnahe Form der Nahrungsbeschaffung und im Sinne der Kulturpflege erhalten bleiben.

Wildschutzgebiete sind ein wichtiges Instrument der Jagdplanung. Sie sind zur Erhaltung der Wildbestände nötig, indem sie das Wild in wichtigen Lebensräumen vor Störungen durch den Jagdbetrieb schützen. Wildschutzgebiete dienen aber auch der Erhaltung einer natürlichen Bestandesstruktur. Das Anlegen von Wildschutzgebieten wird auch in den neuen Grundlagen vom Bundesamt für Umwelt BAFU (wissenschaftliche Grundlagen für die Praxis zum Zusammenspiel zwischen Wald und Wild, 2010) empfohlen. Einige Kantone in der Schweiz – unter anderen auch der Kanton Graubünden – arbeiten schon heute erfolgreich mit der Ausscheidung von Wildschutzgebieten.

3 Grundsätze für die Ausscheidung von Wildschutzgebieten

Bei der Ausscheidung der Wildschutzgebiete sind wildbiologische sowie allgemeingültige Grundsätze zu beachten. Um eine gute Verteilung des Wildes zu erreichen, sind nicht zu grosse, sondern zahlreiche kleinere Wildschutzgebiete, die über den ganzen Kanton verteilt sind, auszuscheiden. Wildschutzgebiete sind sodann in Gebieten anzulegen, die den Bedürfnissen des Wildes nach Nahrung, Deckung und Schutz entsprechen. Ein besonderes Augenmerk ist schliesslich darauf zu legen, dass Wildschutzgebiete für die Jägerschaft im Gelände möglichst gut erkennbar sind.

Bezogen auf das Rotwild sind kleinere Wildschutzgebiete auszuscheiden, um unerwünschte Rotwildansammlungen zu verhindern und eine gute Verteilung dieser Art über den Kanton zu gewährleisten. Vor allem das Rotwild findet die Gebiete, die während der Jagd von der Jägerschaft nicht begangen werden dürfen, äusserst schnell. Deren Geruchssinn übertrifft den unsrigen um Dimensionen, weshalb wir die Informationsmöglichkeiten, „die in der Luft liegen“ kaum nachvollziehen können. Tiere, die sich im Laufe der Evolution an die Bejagung durch Wolf, Luchs, Bär anpassen konnten, mussten diese Sinne entwickeln, um zu überleben.

Weibchenrudel trennen sich in der Vegetationszeit meist in Familiengruppen auf. Solange das Sicherheitsbedürfnis des Rotwildes erfüllt ist, versuchen diese Kleingruppen der Konkurrenz mit anderem Rotwild möglichst auszuweichen. Folge davon ist eine flächige Verbreitung im gesamten Rotwildhabitat. Im September beginnt die Jagdzeit des Rotwildes gemäss der kantonalen Jagdverordnung.

Durch eine geschickte Jagdplanung – mithin die Ausscheidung von Wildschutzgebieten – ist zu vermeiden, dass sich das Rotwild wegen des einsetzenden Jagddrucks sofort in die Sicherheit bietenden Rückzugsgebiete zurückzieht und dort konzentriert.

Aufgrund des guten „räumlichen Erinnerungsvermögen“ des Rotwildes kommt dabei dem gezielten Anlegen von Nichtjagdgebieten (Wildschutzgebiete) grosse Bedeutung zu. Entgegen dem Namen haben diese nicht zum Ziel, das Rotwild von der Jagd zu schützen, sondern im Gegenteil, dessen Bejagbarkeit zu sichern, weil immer wieder Rotwild ausserhalb der Grenzen derselben angetroffen werden kann.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Wildschutzgebiete

Keine Bemerkungen.

§ 2 Schutzvorschriften

1. Jagdverbot

Mit der regierungsrätlichen Ausscheidung von Wildschutzgebieten gilt für diese Gebiete nicht ein absolutes, aber doch grundsätzlich ein generelles Jagdverbot. Denn erfordern es die Umstände – indem beispielsweise von den Jagdbehörden erkannt wird, dass dieses Regulativ nicht die gewünschten Ergebnisse bringt –, kann der Regierungsrat beim (jährlichen) Erlass der Jagdbetriebsvorschriften die Wildschutzgebiete ganz oder teilweise für die Jagd öffnen.

§ 3 2. Zutrittsverbot

Die Ausscheidung der Wildschutzgebiete erfolgt so, dass sie aufgrund ihrer Örtlichkeit von Sportlern, Wanderern und dergleichen grundsätzlich nicht betreten werden. Aufgrund dessen ist das Zutrittsverbot auf Jagdberechtigte beschränkt.

Diese Beschränkung findet allerdings eine Lockerung bei der Nachsuche auf angeschossenes. In diesem Falle dürfen die Wildschutzgebiete im Rahmen von § 16 Abs. 3 und § 22 der kantonalen Vollzugsverordnung zum kantonalen Jagdgesetz (Kantonale Jagdverordnung, kJSV) betreten werden. Wie im Rahmen der Zutrittsregelung für Wildruhegebiete (vgl. NG 841.15) haben auch die Eigentümerinnen oder Eigentümer, Mieterinnen oder Mieter, Pächterinnen oder Pächter, Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter sowie weitere berechtigte Personen jederzeit direkten Zugang zu ihren Liegenschaften.

§ 4 3. Geltungsdauer

Keine Bemerkungen.

§ 5 Markierung

Um den Direktbetroffenen die Ausscheidung von Wildschutzgebieten auch vor Ort kenntlich zu machen und um Widerhandlungen gegen das Zutrittsverbot nach § 6 strafrechtlich sanktionieren zu können, sind die Grenzen der Wildschutzgebiete durch die Organe der Wildhut im Gelände zu kennzeichnen. Die Grenzen werden dabei mit den Farben Gelb und weiss angezeigt, wobei die im Wildschutzgebiet gelegene Seite mit der Farbe Weiss gekennzeichnet wird.

§ 6 Strafbestimmungen

Zusätzlich zu den eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen des Jagdrechts wird in Nachachtung des Legalitätsprinzips ausdrücklich festgelegt, welcher Tatbestand unter Strafe gestellt werden soll. Dieser Gesetzgebung beschränkt sich darauf, zu bestrafen, wer vorsätzlich falsche Angaben macht, um unrechtmässig Gemeindebeiträge zu erlangen.

§ 7 Inkrafttreten

Keine Bemerkungen.

5 Auswirkungen der Vorlage

Mit der Vorlage sind weder personelle noch finanzielle Mehraufwendungen verbunden. Die Markierung der Wildschutzgebiete kann im Rahmen des ordentlichen Vollzuges der Jagdgesetzgebung durch die Organe der Wildhut getätigt werden.

Stans, 07. Februar 2012

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Hugo Kayser

Landschreiber

Hugo Murer